



November 2011
AK Positionspapier

AK Positionspapier über die Reform der EU-beihilfenrechtlichen Vorschriften über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,2 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüssler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Herbert Tumpel
Präsident

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 560.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Werner Muhm
Direktor

Executive Summary

Die AK setzt sich für die Gewährleistung eines allgemeinen, diskriminierungsfreien, flächendeckenden und erschwinglichen Zugangs zu den Leistungen der Daseinsvorsorge, ein hohes Beschäftigungsniveau sowie die Stärkung der NutzerInnenrechte ein

Öffentliche Dienstleistungen haben sich als sozialer Puffer und Stoßdämpfer für die Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise erwiesen, insbesondere für jene Personen, die die Krise am direktesten getroffen hat. Die jüngsten Ereignisse sollten auch die Überzeugung der Kommission und der europäischen EntscheidungsträgerInnen in ein sozialstaatliches Modell und eine dafür notwendige finanzielle Ausstattung erhöht haben. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer (AK) hat die Kommission mit den vorgelegten beihilfenrechtlichen Vorschriften über Dienstleistungen von allgemeinem, wirtschaftlichem Interesse (DAWI) die Chance auf einen großen Wurf bei Weitem verpasst. Die Kommission adaptiert lediglich den bisherigen Ansatz, jedoch mit einer verstärkt marktwirtschaftlichen Orientierung, in welcher Qualitätsüberlegungen kaum Raum finden und primäre betriebswirtschaftliche Kosteneffizienzanforderungen an die Ausgestaltung der DAWI gestellt werden. Einzelne Verbesserungen wie die Ausweitung des Freistellungs-Beschlusses auf die sozialen Dienste oder die neue Deminimis-Verordnung für die Daseinsvorsorge bieten hier nur einen kleinen Trost. Die Unübersichtlichkeit des gesamten Regelwerks wird auch in Zukunft für Rechtsunsicherheit bei der öffentlichen Hand und den RechtsanwenderInnen sorgen.

Die AK setzt sich für die Gewährleistung eines allgemeinen, diskriminierungsfreien, flächendeckenden und erschwinglichen Zugangs zu den Leistungen der Daseinsvorsorge, ein hohes Beschäftigungsniveau sowie die Stärkung der NutzerInnenrechte ein. Die AK versteht den Begriff der Daseinsvorsorge in einem weiten Sinne, darunter fallen all **jene Dienstleistungen, die den Grundbedürfnissen des Menschen im 21. Jahrhundert** dienen. Für die Deckung der Grundbedürfnisse ist aus Sicht der AK **grundsätzlich der Staat verantwortlich**. Dabei sollte, um die demokratische Kontrolle sicherzustellen, der Staat im Normalfall auch Eigentümer der Einheiten sein, die die Leistungen der Daseinsvorsorge erbringen. Dies deckt sich auch mit Erhebungen der Europäischen Kommission über die Vorstellung der europäischen BürgerInnen: So geht etwa aus dem 2. Biennalen Bericht der Kommission zu Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse hervor, dass sich 86 % der europäischen BürgerInnen für eine Verantwortung des öffentlichen Sektors im Bereich der Pflege und Kinderbetreuung aussprechen (vgl: 2. Biennaler Bericht, Seite 33: nationale Ebene 45 %, regionale/lokale Ebene 41 %). Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sollten daher in der Regel nicht den Marktprinzipien unterworfen werden. Hier wäre ein grundlegender Paradigmenwechsel in der europäischen Politikausrichtung notwendig.

Die AK fordert daher, das Daseinsvorsorgepaket im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zu verabschieden

Die Kommission plant das vorgelegte Beihilfenpaket nach Konsultation der Mitgliedstaaten als **zwei Kommissionsmitteilungen**, als **Kommissionsbeschluss** gestützt auf Art 106 (3) AEUV sowie als **Kommissionverordnung** gestützt auf die VO (EG) Nr. 994/98 des Rates zu verabschieden. Diese Vorgangsweise ist zwar primärrechtlich korrekt, es mangelt ihr jedoch an Legitimität. Da die Erbringung der Leistungen der Daseinsvorsorge für die europäischen BürgerInnen von weitreichender Bedeutung ist, sollte eine derart grundlegende Entscheidung nicht ohne Einbeziehung der direkt demokratischen Einrichtungen und eines entsprechenden öffentlichen Diskursprozesses gefällt werden. Die AK fordert daher, das Daseinsvorsorgepaket im Rahmen eines **ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens** zu verabschieden. Als Rechtsgrundlage sollte auf Art 14 AEUV zurückgegriffen werden, welcher festhält, dass „die Union und die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse im Anwendungsbereich der Verträge dafür Sorge [tragen], dass die Grundsätze und Bedingungen, insbesondere jene wirtschaftlicher und finanzieller Art, für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass diese ihren Aufgaben nachkommen können. Diese Grundsätze und Bedingungen werden vom Europäischen Parlament und vom Rat durch Verordnungen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren festgelegt, unbeschadet der Zuständig-

keit der Mitgliedstaaten, diese Dienste im Einklang mit den Verträgen zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu finanzieren“.

Das europäische Primärrecht enthält eine wichtige Einschränkung hinsichtlich der Anwendung der beihilfenrechtlichen Bestimmungen auf die Leistungen der Daseinsvorsorge. Zwar führt **Art 106 (2) AEUV** aus, dass „[f]ür Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben [...] die Vorschriften der Verträge, insbesondere die Wettbewerbsregeln [gelten]“. Jedoch mit dem wichtigen Nachsatz, dass die Vorschriften nur insoweit gelten, als dadurch „die Erfüllung der [...] übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich [nicht] verhindert“ wird. Aus Sicht der AK wäre es von grundlegender Bedeutung gewesen, im vorgelegten Beihilfenpaket diesen wichtigen zweiten Satzteil von Art 106 (2) AEUV für die Praxis verstärkt nutzbar zu machen. Bedauerlicher Weise konzentrieren sich die Ausführungen der Kommission jedoch darauf, betriebswirtschaftliche Effizienzüberlegungen, etwa die Frage der Überkompensation, zu erörtern.

Vollkommen ausgeblendet bleiben im Beihilfenpaket auch **Qualitätsüberlegungen**. Dies ist überaus bedauerlich, da in diesem Bereich in jüngster Zeit klare Fortschritte auf europäischer

Die AK unterstützt den Freiwilligen Europäischen Qualitätsrahmen für die sozialen Dienstleistungen, welcher im Oktober 2010 vom Sozialschutzausschuss des Rates verabschiedet wurde

Ebene zu verzeichnen waren. So unterstützt die AK den Freiwilligen Europäischen Qualitätsrahmen für die sozialen Dienstleistungen, welcher im Oktober 2010 vom Sozialschutzausschuss des Rates verabschiedet wurde. In diesem Qualitätsrahmen hat man sich auf übergeordnete Qualitätsprinzipien (Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Leistbarkeit, Personen-Zentriertheit, Gesamtheitlichkeit, Beständigkeit, Nutzer-Orientiertheit) geeinigt, welche aus Sicht der AK nicht nur für die sozialen Dienstleistungen, sondern für alle Leistungen der Daseinsvorsorge Geltung haben sollten. Von herausragender Bedeutung sind aus Sicht der AK eine **hohe Qualität für die NutzerInnen** (Vorhandensein von klarer und zugänglicher Information, Dialog mit den NutzerInnen, regelmäßiger Review der Leistungen, Kontrollmechanismen, Zugang von Menschen mit Behinderung etc) **sowie für die ArbeitnehmerInnen** (Arbeitsbedingungen und adäquate Infrastruktur, Förderung der Auswahl qualifizierter Arbeitskräfte, Trainingsprogramme, Förderung des sozialen Dialogs, Einbindung der Sozial-partner etc). Es ist zu befürchten, dass diese Qualitätsüberlegungen – mangels Erwähnung im vorgelegten Beihilfenpaket – gegenüber den klar ausformulierten marktwirtschaftlichen Kriterien unter Rechtfertigungsdruck kommen bzw nicht aufrecht erhalten werden können.

Die Position der AK im Einzelnen

Zu den Entwürfen im Einzelnen:

1. Entwurf einer EK-Mitteilung über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Im Sinne der Rechtssicherheit wäre es dringend notwendig, den **Versuch eines harmonisierten Begriffs von nicht-wirtschaftlichen Dienstleistungen** zu wagen. Es bedarf dazu keiner erschöpfenden Liste, es sollte jedoch zumindest klargestellt werden, welche Aufgaben staatstypisch sind und in Form einer Mindestharmonisierung vom Beihilfenrecht ausgenommen werden. **Darüber hinaus** bleibt es den **Mitgliedstaaten** anheimgestellt, weitere nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen entsprechend ihrer Rechtstradition und Verfassung vom Beihilfenrecht auszunehmen. Dabei ist insbesondere an die **staatliche Verwaltung knapper Güter wie Wasser** zu denken, ebenso die **Sicherstellung des Nahverkehrs, der sozialen Dienste uä.** Eine andere Möglichkeit wäre diese Dienstleistungen in einer De-minimis-Verordnung zu berücksichtigen (vgl hierzu unter 3.). Vollkommen unklar ist, was die Kommission damit bezweckt selbst bei absoluten Kernaufgaben des Staates (wie Armee, Polizei oder Organisation, Finanzierung und Durchsetzung von Haftstrafen) anzuführen, dass diese nur „im Allgemeinen [...] keine wirtschaftlichen Tätigkeiten dar[stellen]“.

Eines der ausgewiesenen Ziele der Kommission war mit dem vorgelegten Paket die Unklarheiten bei der **Abgrenzung zwischen den nicht-wirtschaftlichen und wirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAI)** zu beseitigen. Dazu ist vorwegzuschicken, dass ein solches Vorhaben nur im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens unternommen werden kann und nicht im Rahmen einer Kommissionsmitteilung. Keinesfalls teilt die AK die Einschätzung der Kommission, dass „eine wirtschaftliche Tätigkeit vorlieg[ft], wenn andere Betreiber interessiert und in der Lage wären, die Dienstleistung auf dem betreffenden Markt zu erbringen“ (vgl Punkt 12). Mit dieser Aussage konterkariert die Kommission die Definitionshoheit der Mitgliedstaaten über die nicht-wirtschaftlichen DAI und scheint eine Definitionsmacht der MarktteilnehmerInnen (und somit der Kommission?) festschreiben zu wollen (vgl auch die in Art 2 des Prot Nr 26 noch einmal deklaratorisch festgehaltene Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, nicht-wirtschaftliche Dienste von allgemeinem Interesse zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren).

Leider beseitigt die Europäische Kommission die bereits bisher bestehende Unklarheit der Anwendung des Beihilfenrechts bei Konkurrenz zwischen öffentlichen und Privatkrankenhäusern nicht, sondern perpetuiert sie mit dem Hinweis darauf, dass die **Erbringung durch ein öffentliches Krankenhaus allein nicht für die Einstufung als nichtwirtschaftliche Tätigkeit reicht.** Obzwar Art 1 Z 1 lit b des Verordnungsentwurfs über die Anwendung von Art 107 und 108 (vgl unter 2.) Ausgleichsleistungen für Krankenhäuser

von der Anmeldeverpflichtung bei der Kommission freigestellt, bleibt weiterhin das Problem der Mischsysteme ungeklärt. Denn diese sehen in der Regel vor, dass die öffentlich rechtlichen Krankenhäuser einen Jahresverlustausgleich erhalten, die privaten jedoch nicht. Diesbezüglich sind seit Jahren Beschwerden von Seiten der Privatkrankenhäuser bei der Europäischen Kommission anhängig. Aus Sicht der AK wäre hier dringend eine eindeutige Klarstellung in der Mitteilung erforderlich, dass die Erbringung von Dienstleistungen durch öffentliche Krankenhäuser, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet sind, jede/n PatientIn unabhängig vom Bestehen einer Versicherung zu versorgen, eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit darstellt.

Richtigerweise hält die Kommission fest, dass den Mitgliedstaaten bei der Festlegung der DAWI und der Gewährung von Ausgleichsleistungen ein „weiter Ermessensspielraum“ zukommt (Punkt 41) und es der Kommission nur zukommt „offenkundige Fehler“ zu kontrollieren. Allerdings kann die Einschätzung der Kommission, was derartige Fehler darstellen, nicht geteilt werden. Hier geht die Kommission davon aus, dass wenn eine Dienstleistung bereits **im Einklang mit den Marktregeln von einem Unternehmen zufriedenstellend erbracht** wird (zB Breitbandinternet), eine Einrichtung einer parallelen Infrastruktur als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nicht mehr möglich ist. Hier wird es wohl erhebliche Meinungsunterschiede darüber geben, wann eine Dienstleistung der Daseinsvorsorge „zufrieden-

stellend“ erbracht ist. Der Preis ist hier nur ein Kriterium, der allgemeine, diskriminierungsfreie und flächendeckende Zugang sowie hohe Qualitätsstandards für die ArbeitnehmerInnen und NutzerInnen müssen jedoch genauso Raum finden. Keinesfalls kann es so sein, dass nur, weil eine Dienstleistung in einem Mitgliedstaat den Marktregeln unterworfen wird, dieser Maßstab auch für andere Mitgliedstaaten maßgeblich sein soll.

Insgesamt lassen die Ausführungen der Kommission **zur Höhe der Ausgleichsleistung** und der Frage der Überkompensation **Qualitätserwägungen vollkommen vermissen**. Stattdessen werden marktwirtschaftliche Überlegungen angewandt, ohne dem besonderen Charakter der DAWI in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. So führt etwa die Kommission aus, dass der „angemessene Gewinn“ durch „Vergleich mit Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten“ oder „gegebenenfalls in anderen Wirtschaftszweigen“ ermittelt werden soll (Punkt 55). Auch den Begriff des „gut geführten Unternehmens“ legt die Kommission sehr marktwirtschaftlich aus, und führt an, dass „die Mitgliedstaaten objektive Kriterien heranziehen [sollten], die aus wirtschaftlicher Sicht als typisch für eine zufriedenstellende Unternehmensführung anerkannt sind“ (Punkt 64).

Auch in Hinblick **auf Qualitätskriterien im Vergabeverfahren** ist die Kommission äußerst **zögerlich**, indem ausgeführt wird, dass „auch ökologische und soziale Kriterien [...] in die Vergabeentscheidung einfließen [können],

Die AK teilt keinesfalls die Einschätzung der Kommission, dass die Anmeldeschwelle von bislang 30 Mio auf 15 Mio Euro herabgesetzt werden sollte

solange diese Kriterien ausreichend eng mit dem Gegenstand der erbrachten Dienstleistung in Zusammenhang stehen“ (Punkt 61). Hier bleibt die Kommission selbst hinter eigenen Formulierungen, wie etwa dem erst jüngst herausgegeben Leitfaden Sozialorientierte Beschaffung zurück, vgl etwa Seite 1: „Ziel eines sozialverantwortlichen öffentlichen Beschaffungswesens (socially-responsible public procurement = SRPP) ist es, ein Beispiel zu setzen und Einfluss auf den Markt zu nehmen. Durch Förderung von SRPP schaffen öffentliche Auftraggeber einen echten Anreiz für Unternehmen, ein sozialverantwortliches Management zu entwickeln. Öffentliche Auftraggeber können mittels kluger Beschaffungsstrategien Beschäftigungschancen, menschenwürdige Arbeit, soziale Eingliederung, Barrierefreiheit, Design für alle, fairen Handel und die umfassendere Einhaltung von Sozialstandards fördern“.

2. Entwurf eines EK-Beschlusses über die Anwendung von Artikel 106 Abs 2 der Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

Mit dem vorgeschlagenen EK-Beschluss – welcher die Freistellungsentscheidung 2005/842 ersetzen soll – stellt die Kommission bestimmte staatliche Beihilfen von der Anmeldepflichtung frei. Die

AK begrüßt grundsätzlich, dass neben Krankenhäusern und dem sozialen Wohnbau in Zukunft auch die DAWI „zur Deckung des wesentlichen sozialen Bedarfs im Hinblick auf Gesundheitsdienste, Kinderbetreuung, den Zugang zum Arbeitsmarkt, den sozialen Wohnungsbau sowie die Betreuung und soziale Einbindung schwächerer Bevölkerungsgruppen“ von der Notifizierungspflicht freigestellt werden. Um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, wäre es sinnvoll gewesen **alle sozialen Dienste** von der Notifizierungspflicht auszunehmen. Zur terminologischen Klarstellung sollte an Stelle von sozialem Wohnbau auch von öffentlicher „Wohnungspolitik“ als Ausnahmetatbestand die Rede sein.

Die AK teilt keinesfalls die Einschätzung der Kommission, dass die **Anmeldeschwelle von bislang 30 Mio auf 15 Mio Euro** herabgesetzt werden sollte. Insbesondere dem Verweis auf die Binnenmarktrelevanz der „**Umweltdienstleistungen**“ in FN 6 ist vehement zu widersprechen. Zuletzt hat die Kommission im Reflexionspapier zu „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in bilateralen Freihandelsabkommen“ Umweltdienstleistung in einem weiten Sinne verstanden und darunter, insbesondere auch Wasserversorgung, Abwasserentsorgung sowie die Abfallentsorgung verstanden.

Diese Äußerungen der Kommission zur Marktrelevanz der Umweltdienstleistung werden aus Sicht der AK insbesondere für den Bereich der **Wasserversorgung und Abwasserentsorgung** abgelehnt. Bereits in der im Jahr 2000 beschlossenen EU-Wasserrahmenricht-

Fragen der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind stets von großem öffentlichem Interesse und verdienen besondere Sorgfalt und Sensibilität

linie wurde ausdrücklich festgehalten, dass Wasser keine übliche Handelsware darstellt, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss. Zudem wurde der Zugang zu sauberem Trinkwasser am 27. Juli 2010 von der UNO-Vollversammlung in die allgemeine Erklärung der Menschenrechte aufgenommen. Schon allein aus obigen genannten Gründen ist es aus Sicht der AK fraglich, warum die Wasserver- und Abwasserentsorgung als wesentlicher Bereich der DAWI in den vorliegenden Entwürfen der EK – welche jedoch ohne Zweifel deutliche Auswirkungen auf den Sektor haben können – keine ausführlichere Erwähnung finden. Fragen der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind stets von großem öffentlichem Interesse und verdienen besondere Sorgfalt und Sensibilität. Der bestehende allgemeine Auftrag, eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigem Wasser zu gewährleisten und negative Umweltauswirkungen durch Abwasser zu minimieren, wird in Österreich von Ländern, Kommunen, Wasserverbänden und Genossenschaften subsidiär wahrgenommen. Die gegebene Struktur regional begrenzter, demokratisch organisierter und eigenverantwortlich handelnder Einheiten trug dem Prinzip der Daseinsvorsorge bisher stets optimal Rechnung. Vor diesem Hintergrund tritt die AK dafür ein, Wasser im Rahmen einer **De-minimis-Verordnung** zu berücksichtigen, **zumindest** aber die Aufnahme der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in **Art 1 des Freistellungs-Beschlusses** vorzunehmen.

Die AK kritisiert auch, dass der Beschluss nur dann Anwendung finden soll, wenn der **Betrauungszeitraum maximal 10 Jahre** beträgt. Zur Kritik an den betriebswirtschaftlichen Effizienzforderungen, der Frage der Überkompensationen sowie der Ausblendung von Qualitätskriterien, welche auch im vorgelegten Freistellungsbeschluss wiederholt werden, siehe bereits oben unter 1. Weiters kommt auch im Kommissions-Beschluss der Frage des **„angemessenen Gewinnes“** eine viele zu große Bedeutung zu, die Kommission übersieht hier vollkommen das eigentliche Ziel von öffentlichen Dienstleistungen: Den Menschen einen allgemeinen, diskriminierungsfreien, flächendeckenden und erschwinglichen Zugang zu den Leistungen der Daseinsvorsorge zu gewähren. Auch Klarheit und Verständlichkeit für die RechtsanwenderInnen (darunter etwa auch kleinere Städte und Gemeinden) lassen die Ausführungen der Kommission vermissen, vgl etwa Art 4 Abs 6:

„Für die Zwecke dieses Beschlusses gilt eine Kapitalrendite, die den relevanten Swap-Satz zuzüglich eines Aufschlags von 100 Basispunkten nicht überschreitet, in jedem Fall als angemessen. Der relevante Swap-Satz ist der Swap-Satz, dessen Fälligkeit und Währung der Dauer und Währung des Betrauungsakts entsprechen. Ist mit der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse kein beträchtliches kommerzielles oder vertragliches Risiko verbunden (z. B. weil Nettokosten (ex post) im Wesentlichen vollständig erstattet werden), darf der

angemessene Gewinn den relevanten Swap-Satz zuzüglich eines Aufschlags von 100 Basispunkten nicht überschreiten“.

3. Entwurf einer Verordnung über die Anwendung der Art 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen

Die AK begrüßt grundsätzlich, dass der besonderen Situation von Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, durch eine **eigene De-minimis-Verordnung Rechnung** getragen wird.

Aus Sicht der AK scheint jedoch der Anwendungsbereich der Verordnung zu eng. Aufgrund von Art 2 Abs 2 des Entwurfs darf die Beihilfe ohnehin nur an Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz vor Steuern von weniger als 5 Mio Euro erfolgen (gemessen an den zwei der Beihilfenvergabe vorangegangenen Jahren). Eine weitere Einschränkung auf lokale Behörden, die eine Bevölkerung von maximal 10.000 EinwohnerInnen vertreten, erscheint überschießend und nicht gerechtfertigt. Eine grenzüberschreitende Wettbewerbsverzerrung, die durch Beihilfen für Daseinsvorsorgeaufgaben an ein Unternehmen mit dem angeführten Umsatz verursacht wird, ist kaum zu erwarten. Die **zusätzliche Einschränkung auf die Zahl der vertretenen EinwohnerInnen** sollte gestrichen, jedenfalls aber erweitert werden.

Auch die maximale **Höhe der Beihilfe von 150.000 Euro je Steuerjahr** erachten wir als zu niedrig bemessen, um ausreichend Beihilfen im Bereich der Daseinsvorsorge gewährleisten zu können. Gerade im Hinblick auf Art 106 Abs 2 AEUV sowie Protokoll Nr 26 zum Vertrag von Lissabon sollte diese spezielle De-minimis-Verordnung für Unternehmen der Daseinsvorsorge den lokalen aber auch den regionalen und nationalen Behörden einen weitaus größeren Rahmen bieten, in dem Beihilfen an solche Unternehmen gewährt werden können. In diesem Sinne regt die AK auch die Aufnahme besonders **sensibler Sektoren wie die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder soziale Dienste**, welche nicht dazu geeignet sind, den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen in die **De-minimis-Verordnung** an.

4. Entwurf einer EK-Mitteilung, EU-Rahmen für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringungen öffentlicher Dienstleistungen

Betreffend den Entwurf für einen neuen EU-Rahmen spricht sich die AK gegen die neue Begriffsfindung der Kommission der **„echten und genau abgesteckten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“** (Ziffer 12). Das verfolgt wiederum das Ziel, den Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten einzuschränken. Dies lässt sich nicht nur an der Begriffswahl, sondern etwa auch an der Anforderung erkennen, wonach die Mitgliedstaaten belegen sollen, dass ein Bedarf an der jeweiligen öffentlichen Dienstleistung

besteht und diesen Bedarf anhand einer öffentlichen Konsultation erheben (Ziffer 13, 14). Die AK spricht sich auch gegen die Feststellung der Kommission aus, wonach keine Erbringung einer DAWI mehr möglich sein soll, wenn eine Dienstleistung bereits von einem Unternehmen im Einklang mit den Marktregeln zufriedenstellend erbracht wird (Ziffer 13). Ebenfalls zu kritisieren ist die vorgesehene Verpflichtung, wonach die Mitgliedstaaten in Zukunft vermehrt **Effizienzanreize** vorzusehen haben und die Ausgleichshöhe aufgrund der **Produktivitätseffizienz** festzulegen ist (Ziffer 36-43). Einmal mehr sei darauf verwiesen, dass ein derart betriebswirtschaftliches Vokabular für den Bereich der Daseinsvorsorge vollkommen ungeeignet ist, da es hier gerade ihrem Wesen nach nicht um die Erzielung von Gewinnen geht.

Die AK spricht sich auch vehement gegen die **zusätzlichen Voraussetzungen** aus, von welchen die Kommission die Genehmigung einer Beihilfe abhängig machen möchte. Mögliche Auflagen der Kommission umfassen die Verkürzung der Betrauungsdauer, die Verpflichtung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens, die Kürzung der Ausgleichsleistung, die Einschränkung der besonderen Rechte oder die Verpflichtung, Dritten Zugang zur Infrastruktur zu gewähren (Ziffer 51). Auch geht aus der Mitteilung nicht klar hervor, wann derartige zusätzliche Voraussetzungen vorliegen: Einerseits wird von „bestimmten Umständen“ (Ziffer 49) gesprochen, andererseits werden deklarativ einige Fälle aufgezählt, welche jedoch wiederum große Bereiche der Daseinsvorsorge umfassen.

Für weitere Fragen steht Ihnen gerne

Alice Wagner

T + 43 (0) 1 501 65 2368
alice.wagner@akwien.at

Susanne Wixforth

T + 43 (0) 1 501 65 2122
susanne.wixforth@akwien.at

oder

Lukas Strahlhofer

T + 43 (0) 1 501 65 2170
lukas.strahlhofer@akwien.at

sowie

Frank Ey

(in unserem Brüsseler Büro)
T +32 (0) 2 230 62 54
frank.ey@akeuropa.eu

zur Verfügung.

Bundesarbeitskammer Österreich

Prinz-Eugen-Strasse, 20-22
A-1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0
F +43 (0) 1 501 65-0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenberg, 30
B-1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54
F +32 (0) 2 230 29 73